

Informationsblatt Sozialdienste

Allgemeines

- Welches sind die Aufgaben der Sozialdienste?
- Wer kann die Dienstleistungen und Hilfen der Sozialdienste beanspruchen?
- Wann melden Sie sich bei den Sozialdiensten?
- Wie helfen die Sozialdienste?
- Was erwarten die Sozialdienste von Ihnen?

Organisation

- Anmeldung bei den Sozialdiensten
- Kommission Soziales und Gesundheit

Sozialhilfe

- Grundsätze in der Sozialhilfe
- Wichtig zu wissen!

Rechtliches

- Akteneinsicht und Rechtsmittel
- Zweifel oder Ärger
- Gewalt

- Fragen

Öffnungszeiten

Montag, Mittwoch und Donnerstag:	08.00 - 11.30	14.00 - 17.00
Dienstag:	08.00 - 11.30	14.00 - 18.30
Freitag:	08.00 - 11.30	14.00 - 16.00

Am Dienstagvormittag ist das Telefon beschränkt bedient.

Allgemeines

Welches sind die Aufgaben der Sozialdienste?

Sie erfüllen Aufgaben in der Sozialhilfe, im Kindes- und Erwachsenenschutz sowie in der Pflegekinderaufsicht. Zu diesen Bereichen gehören ebenfalls das Inkasso und die Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen.

Angeschlossen ist die AHV-Zweigstelle für AHV, IV, EL, EO sowie Mutterschaftsentschädigung.

Wer kann die Dienstleistungen und Hilfen der Sozialdienste beanspruchen?

Wenn Sie Wohnsitz in Zollikofen haben und durch persönliche, familiäre, gesundheitliche oder finanzielle Probleme in Not geraten sind oder einfach nicht mehr weiter wissen, können Sie sich bei uns melden.

Wann melden Sie sich bei den Sozialdiensten?

Warten Sie nicht zu lange! Eine rechtzeitige Beratung kann Ihre Situation verbessern.

Wie helfen die Sozialdienste?

Jede Hilfe wird der persönlichen, sozialen und finanziellen Situation der rat- und hilfesu-chenden Personen angepasst. Sie hat zum Ziel, wenn immer möglich, die wirtschaftliche und persönliche Selbständigkeit der Betroffenen zu erhalten und zu fördern. Hierzu steht ein Team von gut ausgebildeten Fachpersonen bereit. Wir bieten Ihnen insbesondere folgende Hilfestellungen an:

- **Beratung:** Wir beraten und begleiten Sie bei persönlichen, familiären, finanziellen und rechtlichen Fragen oder Schwierigkeiten. Wir vermitteln Dienstleistungen von anderen Institutionen wie spezialisierten Beratungs- und Fachstellen, Versicherungen, Kliniken und Ärzten.
- **Finanzielle Hilfe:** Wenn alle übrigen finanziellen Hilfsquellen ausgeschöpft sind, richten wir nach genauer Prüfung der Situation Sozialhilfe aus. Die Höhe der Sozialhilfe richtet sich einerseits nach den persönlichen Verhältnissen der Betroffenen, andererseits nach den Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS) und den kantonalen Vorgaben.
- **Kindes- und Erwachsenenschutz:** Wo Massnahmen zum Schutz oder als Stütze von Kindern und Erwachsenen notwendig sind, suchen wir in Zusammenarbeit mit den Beteiligten nach geeigneten Lösungen. Bei Bedarf werden Massnahmen bei der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) Mittelland Nord beantragt.

Was erwarten die Sozialdienste von Ihnen?

- **Aktive Bemühungen:** Es ist unerlässlich, dass Sie aktiv mit uns zusammenarbeiten, um Ihre Situation zu stabilisieren und zu verbessern.

- **Informationspflicht:** Ihre offene und ehrliche Haltung bildet die Grundlage für eine gute Zusammenarbeit. Sie sind verpflichtet uns wahrheitsgetreue Auskünfte zu erteilen, Einsicht in Ihre Unterlagen zu gewähren und Kontrollen zu akzeptieren. Veränderungen in Ihren persönlichen und finanziellen Verhältnissen müssen Sie uns sofort un- aufgefordert mitteilen. Dazu gehören auch Ortsabwesenheiten ab 14 Tagen.

Organisation

Anmeldung bei den Sozialdiensten

Melden Sie sich persönlich am Schalter der Sozialdienste. Ihre Anliegen werden dort entgegengenommen. Anschliessend erhalten Sie innerhalb von 10 Tagen eine Einladung zum Erstgespräch mit einer Sozialarbeiterin oder einem Sozialarbeiter.

Im Gespräch machen wir uns ein Bild von Ihrer persönlichen Situation und suchen mit Ihnen nach geeigneten Lösungen. Finanzielle Hilfe und Beratung können wir erst dann erbringen, wenn die nötigen Informationen und Unterlagen vorliegen. Ihre Daten werden vertraulich behandelt.

Kommission Soziales und Gesundheit

Die politisch zusammengesetzte Kommission beaufsichtigt die Sozialdienste. Sie trägt auf Gemeindeebene als Sozialbehörde die Verantwortung für die strategischen Entscheide in der Sozialhilfe und befasst sich mit Gesundheitsfragen. Die Kommissionsmitglieder unterstehen dem Amtsgeheimnis und sind befugt Ihre Akten einzusehen.

Sozialhilfe

Grundsätze in der Sozialhilfe

Sozialhilfegesetz und SKOS-Richtlinien regeln die Sozialhilfe im Kanton Bern zu grossen Teilen. Sie sichert die Existenz bedürftiger Personen, fördert ihre wirtschaftliche und persönliche Selbständigkeit und gewährleistet die soziale und berufliche Integration. Sozialhilfe wird dann gewährt, wenn die bedürftige Person sich nicht selber helfen kann und wenn Hilfe von dritter Seite nicht oder nicht rechtzeitig erhältlich ist. Unterstützte Personen sind insbesondere verpflichtet:

- über persönliche und wirtschaftliche Verhältnisse zu informieren,
- Weisungen der Sozialdienste zu befolgen,
- ihre Bedürftigkeit zu vermeiden, zu beheben oder zu vermindern,
- eine zumutbare Erwerbsarbeit zu suchen und anzunehmen oder an einem Integrations- oder Beschäftigungsprogramm teilzunehmen.

Die individuellen Ziele und Eigenleistungen zur Verbesserung der Situation von Unterstützten werden in einer Zielvereinbarung schriftlich festgehalten. Gute Eigenleistungen werden mit Zulagen honoriert.

Die wirtschaftliche Hilfe wird bei Pflichtverletzung, selbstverschuldeter Bedürftigkeit oder Nichtbefolgen von Weisungen gekürzt oder eingestellt.

Wichtig zu wissen!

- **Arbeitslos:** Melden Sie sich frühzeitig bei der Arbeitslosenversicherung an. Sie müssen Ihre Arbeitsbemühungen belegen. Verfügt Ihnen die Arbeitslosenversicherung Einstell-tage, wird auch die Sozialhilfe gekürzt.
- **Wohnungsmiete:** Der Mietzins wird grundsätzlich nur im Rahmen bestehender Richt-linien übernommen. Bei überhöhter Miete müssen Sie eine günstigere Lösung suchen. Andernfalls tragen Sie die Mehrkosten selber.
- **Motorfahrzeuge:** Grundsätzlich werden Kosten für private Motorfahrzeuge nicht von der Sozialhilfe bezahlt. Sie müssen Ihr Motorfahrzeug unter Umständen einstellen oder verkaufen.
- **Verwandtenunterstützung:** Haben Sie Eltern, Grosseltern oder erwachsene Kinder in sehr guten finanziellen Verhältnissen, müssen diese Verwandtenbeiträge leisten.
- **Missbrauch:** Erwirken Sie Sozialhilfe durch unwahre oder unvollständige Angaben, so werden die Sozialdienste ein Strafverfahren gegen Sie einleiten.
- **Rückerstattung:** Wenn sich Ihre wirtschaftlichen Verhältnisse wesentlich verbessert haben, müssen Sie die bezogene Sozialhilfe zurückerstatten, sofern dies zumutbar ist. Kinder sind von der Rückerstattungspflicht befreit. Bevorsichusste Versicherungslei-stungen müssen an die Sozialdienste abgetreten und zurückerstattet werden. Unrechtmässig bezogene Sozialhilfe wird sofort zurückgefordert.
- **Meldepflicht:** Über ausländische Staatsangehörige, welche Sozialhilfe beziehen, be-steht eine Melde- und Informationspflicht der Sozialdienste gegenüber den Migrati-onsbehörden.

Rechtliches

Akteneinsicht und Rechtsmittel

Sie haben das Recht Ihre Akten einzusehen. Die Akten bleiben Eigentum der Sozial-dienste. Die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Sozialdienste sind an das Berufs- und Amtsgeheimnis gebunden. Wichtige Entscheidungen werden Ihnen in Form einer Verfü-gung mit Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeit eröffnet.

Zweifel oder Ärger

Wenn Sie mit der Arbeitsweise der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Sozialdienste nicht einverstanden sind, klären Sie dies im direkten Gespräch. Ist dies nicht möglich, so wenden Sie sich an die Leitung der Sozialdienste.

Gewalt

Die Sozialdienste akzeptieren weder physische noch verbale Gewalt oder Gewaltandro-hungen. Wenn nötig ziehen wir die Polizei bei.

Fragen

Möchten Sie weitere Informationen? Bitte wenden Sie sich an uns. Wir stehen Ihnen gerne zur Verfügung.